

Verein 'Ancoris – Tagesstrukturen Aeschi'

Statuten

Version 2.0

Inhalt

1. Name und Sitz.....	2
2. Ziel und Zweck	2
3. Mittel	2
4. Mitgliedschaft.....	2
5. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	2
6. Austritt und Ausschluss	2
7. Organe des Vereins	3
8. Die Mitgliederversammlung.....	3
9. Der Vorstand	4
10. Die Revisionsstelle.....	4
11. Zeichnungsberechtigung	5
12. Haftung.....	5
13. Auflösung des Vereins	5
14. Inkrafttreten	5

Verein Ancoris - Tagesstrukturen Aeschi

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Ancoris - Tagesstrukturen Aeschi“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aeschi SO. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den Aufbau und Betrieb von schulergänzenden Tagesstrukturen für Kinder der Gemeinde Aeschi. Zudem kann ein Senioren-Mittagstisch betrieben werden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Elternbeiträge
- Unterstützungsbeiträge der Einwohnergemeinde Aeschi
- Unterstützungsbeiträge Dritter
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Aufnahmegerüste sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist für mindestens einen Elternteil der Tagesstrukturen nutzenden Kindes obligatorisch.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf die Mitgliederversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die obligatorische Mitgliedschaft des einen Elternteils erlischt automatisch mit Austritt des Kindes. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 60 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Einwohnergemeinde Aeschi ist mit dem Mitglied des Gemeinderats Ressort Bildung mit einem Stimmrecht im Vorstand vertreten. Weiter ist mindestens eine Elternvertretung im Vorstand vertreten.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Rechte, Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Anstellung und Betreuung des Personals inkl. Festsetzung der Löhne
- b) Festsetzung der Tarifstruktur
- c) Festsetzung der Betriebsgrundlagen und der Organisationsstruktur
- d) Abschluss und Auflösung von Verträgen
- e) Ansprechpartner für Tagessstrukturleitung
- f) Jahresplanung und Budget
- g) Durchführung der Mitgliederversammlung und Vollzug von deren Beschlüssen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und bestimmt Finanzen (zugleich Stellvertretung Präsidium), Aktuarat und PR/Werbung.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, jedoch mindestens viermal pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf ein Sitzungsgeld und die Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine zugelassene Revisionsstelle. Sie prüft die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) sowie die zweck- und statutengerechte Verwendung der Mittel nach Massgabe des Standards zur Eingeschränkten Revision.

Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Revisionsstelle wird jährlich neu gewählt.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Einwohnergemeinde Aeschi SO zu.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 16.03.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort _____

Präsidentin:

Aktuarin

Genehmigung

Version	Datum	Bemerkungen
1.0	16.03.2020	Gründungsversammlung
2.0	16.03.2022	Mitgliederversammlung